

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende
- (D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 13. Januar 2010**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0671/09 - 3.4.02

Anmeldenummer: 04015743.0

Veröffentlichungsnummer: 1621903

IPC: G02B 5/28

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Nachtsichtgerät für Fahrzeuge

Patentinhaber:
OC Oerlikon Balzers AG

Einsprechender:
Automotive Lighting Reutlingen GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101 (1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0671/09 - 3.4.02

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.02
vom 13. Januar 2010

Beschwerdeführer: OC Oerlikon Balzers AG
(Patentinhaber) LI-9496 Balzers (LI)

Vertreter: Bockhorni, Josef
Bockhorni & Kollegen
Patent- und Rechtsanwälte
Elsenheimerstraße 49
D-80687 München (DE)

Beschwerdegegner: Automotive Lighting Reutlingen GmbH
(Einsprechender) Tübinger Straße 123
D-72762 Reutlingen (DE)

Vertreter: Wörz, Volker Alfred
Dreiss Patentanwälte
Postfach 10 37 62
D-70032 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1621903 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 7. Januar 2009.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. G. Klein
Mitglieder: F. J. Narganes-Quijano
M. J. Vogel

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, in der festgestellt wurde, dass das europäische Patent Nr. 1621903 in geändertem Umfang gemäß dem dritten Hilfsantrag den Erfordernissen des EPÜ genügt.
- II. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) reichte am 17. März 2009 Beschwerde ein und zahlte die Beschwerdegebühr am gleichen Tag. Gleichzeitig wurde hilfsweise Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Eine schriftliche Beschwerdebegründung wurde innerhalb der Viermonatsfrist gemäß Artikel 108 EPÜ nicht eingereicht.
- III. Mit Bescheid vom 22. Juni 2009 informierte die Beschwerdekammer die Parteien, dass keine Beschwerdebegründung eingereicht worden ist und dass die Beschwerde voraussichtlich als unzulässig verworfen werden wird. Der Beschwerdeführerin wurde eine Äußerungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten eingeräumt.
- IV. Die Beschwerdeführerin reichte keine Stellungnahme in Antwort auf den Bescheid der Kammer ein. Mit Schreiben vom 19. November 2009 nahm die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf mündliche Verhandlung zurück.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der Frist gemäß Artikel 108 EPÜ wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Auch der

Beschwerdeschriftsatz enthielt nichts, was als
Beschwerdebegründung gemäß Artikel 108 und Regel 99 (2)
EPÜ angesehen werden könnte. Daher ist die Beschwerde
gemäß Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

A. G. Klein